
Satzung

des Vereins «TERRA UNIDA – Eine Welt e. V. Meißen»

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen «TERRA UNIDA – Eine Welt e. V. Meißen».
- (2) Der Verein wurde am 15.04.1991 beim Amtsgericht Meißen unter der Nr. VR 249 im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist 01662 Meißen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit
 - über Projekte zur Förderung der Völkerverständigung und einer solidarischen Wirtschaftsweise, insbesondere des «Fairen Handels»;
 - für das Bewusstmachen der Lebenssituation von Menschen in wirtschaftlich und politisch prekären Verhältnissen

sowie

- über Probleme der internationalen Zusammenarbeit und der Entwicklungspolitik

Dies wird realisiert zum Beispiel durch Informationsveranstaltungen und Vorträge.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck

fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Zuwendungen, Zuschüssen und Spenden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und wird vom Vorstand bestätigt. Die Beitrittserklärung minderjähriger Personen erlangt nur durch die Unterschrift des jeweiligen Erziehungsberechtigten Gültigkeit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein wird durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mitgeteilt und von diesem bestätigt.
Ein Mitglied, dessen Verhalten Zweck und Zielen des Vereins grob zuwiderläuft, kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der separaten Beitragsordnung festgeschrieben.
Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.3. des laufenden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen bzw. wird bei Vorlage einer Einzugsermächtigung per Lastschrift eingezogen.
Wer nach dem Termin dem Verein beitrifft, zahlt den vollen Jahresbetrag entsprechend anteilig mit Übergabe der Beitrittserklärung.
Darüber hinaus können Förderbeiträge in selbst gewählter Höhe gezahlt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
und
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand lädt dazu, unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher ein. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beratung und Entscheidung über Grundsatzfragen der Vereinsarbeit,
 - Schaffung von Arbeitsgruppen,
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschluss des Haushaltsplanes und Abnahme der Jahresrechnung,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme der Prüfberichte,
 - Entscheidung über den Ausschluss,
 - Beschluss über Änderungen der Satzung,
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Vereinsmitglieder anwesend sein. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins sind nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Jedes Mitglied, auch ein juristisches, hat nur eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste einladen und zulassen. Über die Zulassung von Presse, Funk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung zu Beschlüssen bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung kann geheim (schriftlich) oder per Handzeichen erfolgen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei volljährigen Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Danach bleibt er bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet ihr regelmäßig Bericht. Der Vorstand bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresrechnung.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Geschäftsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 volljährige Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt einmal im Jahr und ist der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Satzungsänderung / Auflösung

- (1) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder von der Finanzbehörde gewünscht sind, kann der Vorstand vornehmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen, steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Diese Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung sowie nach Zustimmung des Finanzamtes benannt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.